

bis zur Höhe von 5 000 M bei Kaufhallen, Waren- und Kaufhäusern und bis zu 1 000 M bei den übrigen Verkaufseinrichtungen festgelegt werden. Im übrigen gilt für die Höhe der Wirtschaftssanktion § 110 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

## 6. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 19

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

## Fünfte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Ist in Rechtsvorschriften über die Höhe der Vertragsstrafen nichts festgelegt oder nicht gemäß § 56 Vertragsgesetz, § 23 der Ersten Durchführungsverordnung und § 29 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz etwas anderes vereinbart, sind die in den §§ 4 bis 12 festgelegten Sätze Vertragsinhalt.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder im Einvernehmen mit ihm die in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Vertragsstrafensätze für Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und für bestimmte Leistungen und Zeiträume anderweitig festsetzen.

#### § 2

##### Berechnung und Zahlung der Vertragsstrafe

(1) Für jede Art von Pflichtverletzungen kann Vertragsstrafe nur bis zu einer festgelegten Höchstbegrenzung gefordert werden. Wird der Wirtschaftsvertrag nach einer bereits eingetretenen Pflichtverletzung geändert und tritt eine Pflichtverletzung erneut ein, kann Vertragsstrafe erneut gefordert werden.

(2) Die Vertragsstrafe ist nach dem Wert der Leistung oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils zu berechnen. Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß über den betroffenen Teil hinaus die gesamte Leistung nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, ist die Vertragsstrafe nach dem Wert der Leistung zu berechnen.

(3) Vertragsstrafen sollen spätestens bis zum letzten Tag des Monats berechnet werden, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(4) Die Vertragsstrafe ist innerhalb 1 Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu bezahlen.

#### § 3

##### Einspruch

(1) Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber dem Vertragspartner schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(2) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Vertragsverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gilt die Vertragsstrafe als anerkannt.

(3) Die Vertragsstrafe gilt nicht als anerkannt, wenn die behauptete Vertragsverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Vertragsstrafe gilt hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

## 2. Abschnitt

### Höhe von Vertragsstrafen

#### Qualitätsvertragsstrafe

#### § 4

(1) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt 8%. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt die Vertragsstrafe 12%.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung bei Wirtschaftsverträgen über Investitionen beträgt 4%.

(3) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern beträgt 12%. Bei nicht qualitätsgerechter Lieferung von Konsumgütern auf Grund eines Verkaufsstellenvertrages beträgt die Vertragsstrafe mindestens 10 M je Vertragsposition und Verkaufsstelle.

(4) Die Vertragsstrafe wegen Verletzung der Kennzeichnungspflicht beträgt 3%.

#### § 5

(1) Wird der Termin der Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht eingehalten, erhöht sich die Vertragsstrafe

- gemäß § 4 Abs. 1 um jeweils 1% der (Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch um 4%,
- gemäß § 4 Abs. 2 um jeweils 0,05% der Berechnungsgrundlage je Tag, mindestens aber um 30 M täglich, jedoch höchstens um 8%.

(2) Die gleiche Vertragsstrafe entsteht, wenn dem Auftraggeber gemäß § 88 Abs. 2 Vertragsgesetz nur Garantieforderungen zustehen.

#### § 6

##### Verzugsvertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe beträgt

- bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 1% für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,
- bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen infolge einer vom Auftraggeber erklärten Abnahmeverweigerung 4% für jede angefangene Kalenderdekade,
- bei Nichteinhaltung von Zwischenterminen bei Wirtschaftsverträgen über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln 0,1% für jeden Tag des Verzuges,
- bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die